



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

357
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 16. Oktober 2023

Nummer 41

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
447.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Evonik Operations GmbH für die örtliche Verlegung der MMP BKW-Verladung	447.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Evonik Operations GmbH für die örtliche Verlegung der MMP BKW-Verladung	Seite 358
448.	Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln: Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)	448.	Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln: Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)	Seite 358
449.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB039K	449.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB039K	Seite 359
450.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB006LEV	450.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB006LEV	Seite 360
451.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB008LEV	451.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB008LEV	Seite 360
452.	Bekanntmachung nach BImSchG hier: Bender Recycling GmbH & Co. KG, Leverkusen	452.	Bekanntmachung nach BImSchG hier: Bender Recycling GmbH & Co. KG, Leverkusen	Seite 360
453.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma LANXESS Deutschland GmbH 41538 Dormagen	453.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma LANXESS Deutschland GmbH 41538 Dormagen	Seite 362
454.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Saltigo GmbH 51369 Leverkusen	454.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Saltigo GmbH 51369 Leverkusen	Seite 362
455.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln hier: StädteRegion Aachen	455.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln hier: StädteRegion Aachen	Seite 363
456.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	456.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 363
457.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	457.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 363
		E	Sonstiges	
		458.	Liquidation hier: Theaterfreunde Nordeifel e. V.	Seite 363
		459.	Liquidation hier: Männergesangverein PiusColonia e. V.	Seite 363
		460.	Liquidation hier: Kooperation der Ärzte in Köln-Nord-West e. V.	Seite 363
		461.	Liquidation hier: 5 am Tag e. V.	Seite 363
		462.	Liquidation hier: Kaltblutfreunde Aachen e.V.	Seite 363

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2022 bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

447. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Evonik Ope- rations GmbH für die örtliche Verlegung der MMP BKW-Verladung

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.3.2-6/23

Die Vorhabenträgerin hat am 7. September 2023 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlagen sind § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Nach den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 7. September 2023 beantragt die Evonik Operations GmbH den Rückbau einer vorhandenen BKW-Verladung und die anschließende Neuerrichtung für die Beladung des Stoffes MMP sowie damit einhergehend die Verlängerung eines vorhandenen Gleises (< 100m) und die Umrüstung einer Handweiche in eine elektrische Weiche.

Auf dem Werksgelände der Evonik Operations GmbH befindet sich an der Weiche 37 die ehemalige AC-BKW-Verladung mit einer Beladestation. Diese ist derzeit außer Betrieb und dort soll künftig die MMP-Verladung errichtet werden. Die ehemalige AC-Verladung soll vollständig zurückgebaut werden. Das Gebäude 434 wird dazu ebenfalls zurückgebaut. Künftig werden weiterhin 2 MMP Beladestationen benötigt, weshalb der jetzige Gleiskörper in seiner Länge nicht ausreicht. Das Gleis soll daher bis an die Straße A14 verlängert und mit einem Prellbock abgeschlossen werden (siehe Anlagen 3).

Die UVP-Screening-Checkliste des Dezernats 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Köln liegt den Planunterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen. Zudem ist keine Flächeninanspruchnahme Dritter erforderlich.

Die entsprechenden (Umwelt-)Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinweise etc. der entsprechenden Fachbehörden werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den, 9. Oktober 2023

Im Auftrag
gez. Emine Ö r s

ABl. Reg. K 2023, S. 358

448. Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln:Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

h i e r : Regionalrat Köln fasst einstimmig Grundsatzbeschluss zum Gesamtträumlichen Planungskonzept für den Zweiten Planentwurf

Bezirksregierung Köln

Köln, den 5. Oktober 2023

Seit mehr als drei Jahren befindet sich der bezirksumfassende Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in Aufstellung (Teilplan NR). Hiermit informiert die Regionalplanungsbehörde über den aktuellen Stand des Verfahrens (Sachstandbericht) und gibt den aktuellen Planentwurf (Grundsatzbeschluss) den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis.

Mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll insbesondere die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (= BSAB, sog. Abgrabungsbereiche) für Lockergesteine im gesamten Regierungsbezirk Köln vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Leitbild des Teilplans NR ist die schrittweise Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Teilräume des Regierungsbezirks. Die besondere Situation durch die Braunkohlentagebaue und den hiermit verbundenen Strukturwandel wird dabei ausdrücklich berücksichtigt.

Der Erste Planentwurf des Teilplans NR wurden vom Regionalrat im März 2020 beschlossen und befand sich bis Anfang November 2020 in der ersten öffentlichen Auslegung. Insbesondere die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue gesetzliche Rahmenbedingungen sowie die Starkregenereignisse 2021 erforderten im Anschluss eine konzeptionelle Anpassung des Teilplans NR.

Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat Köln am 18. August 2023 das aktualisierte gesamträumliche Planungskonzept zwecks Fassung eines sog. „Grundsatzbeschlusses“ vorgelegt. Mit dem Grundsatzbeschluss

werden die grundlegenden konzeptionellen Weichen für das weitere Regionalplanverfahren gelegt. Mit diesem Beschluss bekennt sich der Regionalrat ausdrücklich zu dem gesamträumlichen Planungskonzept sowie zu den textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dieser Beschluss ist erforderlich, damit die Regionalplanungsbehörde den Zweiten Planentwurf final ausarbeiten kann. Mit dem Beschluss wird die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus auch beauftragt, auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzepts die Umweltprüfung durchzuführen.

Die für diesen Grundsatzbeschluss vorgelegten Planunterlagen enthalten keine zeichnerischen Darstellungen, also weder konkrete BSAB noch Rekultivierungsziele noch Reservegebiete. Stattdessen umfassen die Planunterlagen einerseits textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung (nebst Begründung), andererseits das gesamträumliche Planungskonzept als „konzeptionelles Herzstück“ des Teilplans NR, welches verbindliche „Spielregeln“ beinhaltet, anhand derer BSAB identifiziert werden (sollen). Das gesamträumliche Planungskonzept wird von der Regionalplanungsbehörde angewendet. Bei Anwendung ergeben sich bestimmte Teilräume, in denen in jedem Fall keine BSAB oder Reservegebiete festgelegt werden (Negativplanung, insb. durch Ausschlussbelange). Welche Flächen letztlich als BSAB ausgewiesen werden sollen (Positivplanung), diskutieren die Mitglieder des Regionalrates mit der Regionalplanungsbehörde im November 2023 im Rahmen einer nichtöffentlichen Arbeitsgemeinschaft (AG). Anschließend kann das finale Planungsergebnis in Form des Zweiten Planentwurfes vom Regionalrat beschlossen werden. Die öffentliche Auslegung des Zweiten Planentwurfes soll 2024 erfolgen.

Der Regionalrat Köln hat am 18. August 2023 den Grundsatzbeschluss einstimmig gefasst. Spätestens mit diesem Grundsatzbeschluss liegen verfestigte in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung vor. Auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses können Teilräume hinreichend genau bestimmt werden, in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine BSAB festgelegt werden. Abgrabungsvorhaben, die sich in solchen Teilräumen befinden, stehen grundsätzlich die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR entgegen. Im Einzelfall kann dies in Zulassungsverfahren zur Versagung bestimmter Vorhaben führen. Im Übrigen behält sich die Bezirksregierung Köln grundsätzlich die Anwendung raumordnungsrechtlicher Plansicherungsinstrumente im Sinne der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nach § 36 LPlG NRW bzw. § 12 ROG vor.

Der Grundsatzbeschluss nebst Anlagen kann im Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen und heruntergeladen werden: <https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net>

12. Sitzung des Regionalrates Köln am 18. August 2023, TOP 6, Sitzungsvorlage RR 20/2023,

Direktlink: https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZXXmF8U7AORbQU_rhtLI9II.

Bestandteil des Grundsatzbeschlusses sind die Ausführungen der Sitzungsvorlage sowie die der Sitzungsvorlage beigefügten Anlagen:

- Zusammenfassung (konzeptionelle Änderungen, Zwischenergebnis, Methodik)
- Planunterlagen Teil A: Gesamträumliches Planungskonzept (Textliche Festlegungen, Planbegründung; ca. 340 Seiten), Stand: Juli 2023
- Planunterlagen Teil B: Anhang
 - A: Beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange (Tabelle)
 - B: Prüfungsvorgang zur Festlegung von BSAB und Reservegebieten (Abbildung)
 - C: Maximale Flächengrößen der BSAB je Rohstoffgruppe (Abbildung)
 - D: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln – Raumanalyse (Tabelle)
 - E: Vorgeprägte Kommunen (Karte)
 - F: Merkmale besonderer Vorprägung durch Braunkohlegewinnung (Tabelle)
 - G: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln – Ergebnis (Tabelle)
 - H: Argumentationslinie zur Identifikation durch oberflächennahe Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägter Kommunen (Abbildung)

Rückfragen richten Sie bitte an

Mathis Busch, Tel. 0221/147-2791,
E-mail: mathis.busch@bezreg-koeln.nrw.de

Heiko Krause, Tel. 0221/147-4675,
E-mail: heiko.krause@bezreg-koeln.nrw.de

im Auftrag
gez. K r a u s e

ABl. Reg. K 2023, S. 358

449. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB039K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB039K

Für den o. g. Kehrbezirk, der sich im Stadtgebiet Köln befindet und die Stadtteile Longerich, Niehl, Alt-Niehl und Weidenpesch umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Andreas Leidel mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 9. Oktober 2023

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2023, S. 359

450. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB006LEV

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB006LEV

Für den o. g. Kehrbezirk, der sich im Stadtgebiet Leverkusen befindet und den Stadtteil Rheindorf und den überwiegenden Stadtteil Bürrig umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Wolfgang Schlösser mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 9. Oktober 2023

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2023, S. 360

451. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB008LEV

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB008LEV

Für den o. g. Kehrbezirk, der sich im Stadtgebiet Leverkusen befindet und die Stadtteile Bergisch-Neukirchen, Imbach, Hüscheid, Atzlenbach, Pattscheid und Romberg sowie teilweise Opladen, Quettingen und Biesenbach umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Torsten Will mit Wirkung vom 29. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 9. Oktober 2023

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2023, S. 360

452. Bekanntmachung nach BImSchG
hier: Bender Recycling GmbH & Co. KG,
Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01.0011/21/12.0-A1

I.

Auf der Grundlage des § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 12. September 2023 über den Genehmigungsantrag der Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG, Robert-Blum-Straße 72-78 in 51379 Leverkusen nach § 16 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Tenor:

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma Bender Recycling GmbH &

Co. KG, Robert-Blum-Straße 72-78, 51379 Leverkusen auf ihren Antrag vom 31. März 2021, in der zuletzt geänderten Fassung vom 29. August 2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Metallschrotten, Schienenfahrzeugen und Transformatoren auf dem Standort in 51379 Leverkusen, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 879, 940, 1082 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende beabsichtigte Maßnahmen:

Allgemein:

- (1) Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs,
- (2) Lagerung und Behandlung von Elektro-Altgeräten,
- (3) Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf 50000 t,
- (4) Erhöhung des Jahresdurchsatzes auf 110000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,

BE 100 Demontagefläche

- (5) Versetzen des bestehenden Altöltanks (30 m³) auf BE 300,
- (6) Entfall des Vorlagebehälters des Altöltanks,
- (7) Trockenlegung von Ortstrafos in BE 300,
- (8) Errichtung und Betrieb einer Systemhalle
- (9) Trockenlegung von Loks über eine semi-stationäre Absauganlage mit fester Verrohrung in Systemhalle,
- (10) Behandlung und Zerlegung von Großtrafos,
- (11) Errichtung und Betrieb einer mobilen Abgaserfassungseinrichtung für Brennschneidvorgänge,
- (12) Errichtung und Betrieb eines Gefahrgutlagers für IBC-Container,

(13) Betrieb einer Leihpresse

BE 210 – Schüttgut-Lagerboxen:

- (14) Errichtung und Betrieb von zusätzlich 14 Schüttgutlagerboxen für nicht gefährliche Abfälle,

BE 220 – WHG-Lagerfläche

- (15) Erhöhung der bestehenden Schüttgutboxen auf 8 m,
- (16) Erweiterung der flüssigkeitsdichten Fläche auf insgesamt ca. 2750 m²,

BE 300 – Demontage-Halle

- (17) Errichtung und Betrieb (Nutzungsänderung) des nördlichen Teils einer bestehenden Halle für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
- (18) Errichtung und Betrieb eines Systems zur Trockenlegung von Loks und Trafos sowie zur Entleerung der Altöllagertanks mit fester Verrohrung,
- (19) Änderung der Lage eines bestehenden Altöltanks (30 m³) (ehem. BE 100),
- (20) Errichtung und Betrieb eines zweiten Altöltanks (30 m³),

BE 400 - Abstellfläche

(21) Errichtung und Betrieb einer Stellfläche für Lkw und Pkw sowie Leercontainern.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20. Januar 2022 wird durch diese Genehmigung ersetzt. Die in der Zulassung aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in dieser Genehmigung übernommen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die
 - Lageranlage „Altöltank 1 + 2“
 - Abfüllanlage „Trockenlegung Loks“
 - Lageranlage „WHG Fläche Lagerbox“
 - Abfüllanlage „Trockenlegung Trafos“
- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG für die Übergabestelle 1 und Übergabestelle 2

Diese Indirekteinleitergenehmigung ist befristet bis zum 30. Juni 2043.

Die Betriebszeiten sind an Werktagen auf den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt.

Die Anlieferungen in der Nachtzeit darf an maximal zehn Tagen pro Jahr und ausschließlich über den Schienenweg erfolgen.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist die Gesamtanlage den Nummern 8.11.2.1 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Anlagen sind ausschließlich für die Annahme, Lagerung und/oder Behandlung der in der Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Abfälle zugelassen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb der im Folgenden genannten Fristen mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen worden ist:

BE 100, BE 300, BE 400: Errichtung bis zum 31. Dezember 2023,

Betrieb bis zum 14. Januar 2024,

BE 210, BE 220: Errichtung und Betrieb 1 Jahr nach Bestandskraft des Bescheides.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), können die Fristen unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die An-

lage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch eine*n Prozessbevollmächtigte*n vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

II.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom 23. Oktober 2023 bis einschließlich

3. November 2023 (außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind:

Uwe Mülders,
0221/147-3674,
uwe.muelders@bezreg-koeln.nrw.de,

Mark Alfert,
0221/147-3035,
mark.alfert@bezreg-koeln.nrw.de

Stadt Leverkusen, FB Bauaufsicht; Elberfelder Haus, Block A, 2. OG, Raum 212, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Um Terminvereinbarung für die geplante Einsichtnahme unter E-Mail 63@stadt.leverkusen.de, bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. Nr. 0214/406-6341 wird gebeten.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung (<https://url.nrw.org/genehmigungen>) verfügbar gemacht.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Köln, den 16. Oktober 2023

Im Auftrag
gez. A l f e r t

Abl. Reg. K 2023, S. 360

**453. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma LANXESS Deutschland GmbH
41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0161/23

Köln, den 4. Oktober 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 7. August 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Mono-Isocyanaten (MID) angezeigt. Die MID-Anlage

ist Bestandteil des Betriebsbereiches Lanxess Deutschland GmbH auf dem Betriebsgrundstück (Gemarkung Köln-Worringen, Flur 34, Flurstück 222) im CHEMPark Dormagen, 41538 Dormagen. Die MID-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung:

Nutzungsänderung zweier Lagerbehälter im Tanklager B 579 zur Lagerung von Amininen bzw. zur Pufferung von Regenwasser

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. K i l i a n

Abl. Reg. K 2023, S. 362

**454. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Saltigo GmbH
51369 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0028/23

Köln, den 4. Oktober 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Saltigo GmbH mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 13. Februar 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des PHN-Betriebes, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im CHEMPARK Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 224) angezeigt. Der PHN-Betrieb ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung des PHN-Betriebes:

- Änderung in der Anlage durch Stoffmengenanpassung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Steinhof

ABl. Reg. K 2023, S. 362

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

455. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : StädteRegion Aachen

Das Dienstsiegel Nr. 1 der Regenbogenschule Förderschule der StädteRegion Aachen und das Dienstsiegel Nr. 2 der Regenbogenschule Förderschule der StädteRegion Aachen wird aus Gründen der Rechtssicherung für ungültig erklärt. Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 3,5 cm, Regenbogenschule Förderschule Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit Wappen der StädteRegion Aachen, über dem Wappen die Nummer 1 bzw. 2. Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: StädteRegion Aachen, A 10.4, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Aachen, den 5. Oktober 2023

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

ABl. Reg. K 2023, S. 363

456. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074636535.

Aachen, den 5. Oktober 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 363

457. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000382352 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 4. Oktober 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 363

E Sonstiges

458. Liquidation h i e r : Theaterfreunde Nordeifel e. V.

Der Verein „Theaterfreunde Nordeifel e. V.“ (VR 5904 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Ute Jakobs, 52152 Simmerath, Wolfskuhl 10, Martin Meuthrath, 52066 Aachen, Rhein-Maas-Straße 5 anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 363

459. Liquidation h i e r : Männergesangverein PiusColonia e. V.

Der Verein „Männergesangverein PiusColonia e. V.“ mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zu VR 14933, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: „Männergesangverein PiusColonia e. V.“, c/o Alois Gaisch, Am Buntgartsberg 51, 53797 Lohmar.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 363

460. Liquidation h i e r : Kooperation der Ärzte in Köln-Nord-West e. V.

Der bei dem Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen VR 14316 eingetragene Verein „Kooperation der Ärzte in Köln-Nord-West e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2022 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 363

461. Liquidation h i e r : 5 am Tag e. V.

Der Verein „5 am Tag e. V.“ (AG Bonn, VR 9649) mit Sitz in Bonn ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 363

462. Liquidation h i e r : Kaltblutfreunde Aachen e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Kaltblutfreunde Aachen e. V.“ (VR 4523, Amtsgericht Aachen), ist durch Beschluss vom 3. Mai 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 363

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.